

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162-2 "Hugo-Junkers-Allee / Ostrowskistraße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 15. März 2012 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 336 (Flur 515) und 187 (Flur 515)

im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie des neu zu bildenden Flurstücks der Grundschule Nordwest sowie durch die Ostgrenze des Flurstücks 34/21 (Flur 272)

im Süden: durch die nördliche Gehweggrenze der Hugo-Junkers-Allee (Fußweg) sowie durch die nördliche Begrenzungslinie des neu zu bildenden Flurstücks der Grundschule Nordwest

im Westen: durch die östliche Gehweggrenze der Ostrowskistraße (Fußweg) sowie durch die Ostgrenzen der Flurstücke 2554/34 (Flur 272), 2530/34 (Flur 272), 2531/34 (Flur 272), 2824/34 (Flur 272)

ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13a BauGB i. V. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Nachnutzung einer Teilfläche der Grundschule Nordwest. Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet sowie Gemeinbedarfsfläche festzusetzen. Die für eine Schulnutzung nicht mehr benötigten Flächen sollen im Sinne einer Einfamilienhausbebauung entwickelt werden.

Der Flächennutzungsplan weist entsprechend der vorherigen Nutzung Gemeinbedarfsfläche aus und ist im Wege der Neuaufstellung anzupassen.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechzeiten während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.
In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
4. Als Ziel für den zu beplanenden Bereich wird die Schaffung von Baurecht sowohl für Eigenheime als auch für eine Kindertagesstätte angestrebt. Deshalb ist das Plangebiet um die Fläche der derzeitigen Kindertagesstätte zu erweitern.

Das gesamte Plangebiet ist somit für eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet sowie Gemeinbedarfsfläche festzusetzen.

Der Flächennutzungsplan, der derzeit entsprechend der vorherigen Nutzung Gemeinbedarfsfläche ausweist, ist im Wege der Neuaufstellung an die oben genannten Ziele anzupassen.

Magdeburg, den 28.03.2012

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel